

# Organisationsreglement

---

Liberty Anlagestiftung

## Inhaltsverzeichnis

---

- Art. 1 Zweck und Rechtsgrundlagen
- Art. 2 Anlegerversammlung
- Art. 3 Revisionsstelle
- Art. 4 Stiftungsrat
- Art. 5 Geschäftsführung
- Art. 6 Anlageausschuss
- Art. 7 Depotbank
- Art. 8 Hypotheken-Servicer
- Art. 9 Administrator
- Art. 10 Massgebende Sprache
- Art. 11 Inkrafttreten

Anhang 1: Tabelle

## Organisationsreglement

---

### Art. 1 Zweck und Rechtsgrundlage

---

Das vorliegende Reglement konkretisiert die organisatorischen Belange der Anlagestiftung. Insbesondere regelt es Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Das Reglement basiert auf den folgenden Normen:

- Statuten der Liberty AST
- Stiftungsreglement der Liberty AST
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), dessen Ausführungsverordnungen (BVV 1 und BVV 2)
- Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat erlassen.

### Art. 2 Anlegerversammlung

---

Organisation und Aufgaben der Anlegerversammlung sind in den Statuten Art. 9 und dem Stiftungsreglement der Anlagestiftung geregelt. Weitere Informationen können Anhang 1 entnommen werden.

### Art. 3 Revisionsstelle

---

Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Stiftungsrates durch die Anlegerversammlung gewählt. Die Revisionsstelle muss die Voraussetzungen nach Art. 9 ASV erfüllen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Revision orientiert den Präsidenten des Stiftungsrates zuhanden des Stiftungsrates über die vorgenommenen Prüfungen.

### Art. 4 Stiftungsrat

---

#### 1 Grundlagen

Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates sind in den Statuten Art. 10 und dem Stiftungsreglement Art. 9 geregelt. Weitere Informationen können Anhang 1 entnommen werden.

#### 2 Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. In dringenden Fällen kann der Stiftungspräsident bzw. dessen Stellvertreter Beratung und Beschlussfassung über Telefon- oder Videokonferenz anordnen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

### 3 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden.

### 4 Berichterstattung

Der Stiftungsrat informiert die Anleger gemäss Art. 14 des Stiftungsreglements periodisch über Wert, Zusammensetzung und Veränderung der Anlagegruppen, sowie die Anzahl und Veränderung der ausgegebenen Ansprüche und beteiligten Anleger.

### 4 Zeichnungsberechtigung

Die Stiftungsräte sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### Art. 5 Geschäftsführung

---

#### 1 Organisation

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer, welcher vom Stiftungsrat ernannt wird und diesem gegenüber verantwortlich ist.

#### 2 Übertragung der geschäftsführenden Tätigkeiten an die Geschäftsführung

Soweit gesetzlich und aufgrund der Statuten und des Stiftungsreglements zulässig, überträgt der Stiftungsrat alle geschäftsführenden Tätigkeiten an die Geschäftsführung. Die übertragenen Aufgaben können Anhang 1 entnommen werden, wobei die Aufstellung nicht abschliessend ist.

#### 3 Delegation

Soweit zulässig und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an Dritte delegieren und/oder nach Bedarf Hilfspersonen beiziehen.

#### 4 Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung. Der Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer kann auch zusammen mit unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Anlageausschusses unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung wird ihnen vom Stiftungsrat erteilt.

## Art. 6 Anlageausschuss

---

Basierend auf dem Stiftungsreglement Art.10 hat der Stiftungsrat einen Anlageausschuss gebildet. Der Anlageausschuss nimmt das Portfoliomanagement der Anlagegruppen wahr und ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien zuständig. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens einem Stiftungsrat sowie einer oder mehreren fachkundigen Personen, welche nicht Stiftungsräte sein müssen, mindestens jedoch aus drei Personen. Die Mitglieder des Anlageausschusses sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung wird ihnen vom Stiftungsrat erteilt. Die Aufgaben des Anlageausschusses können Anhang 1 entnommen werden, wobei die Aufstellung nicht abschliessend ist.

## Art. 7 Depotbank

---

Die Depotbank wird vom Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsführung und des Anlageausschusses bestimmt. Zu den Aufgaben gehören grundsätzlich die von der Geschäftsleitung an die Depotbank delegierten Dienstleistungen insbesondere:

- a) Aufbewahrung des Stiftungsvermögens
- b) Abwicklung Zahlungsverkehr
- c) Regelmässige Berichterstattung über Konten- und Depotbestände.

## Art. 8 Hypotheken-Servicer

---

Die Aufgaben des Hypotheken-Servicers sind primär im Hypothekenvorgabereglement Art. 2.3 definiert und sind weiter im Anhang 1 dargestellt, wobei diese Aufstellung nicht abschliessend ist.

## Art. 9 Administrator

---

Der Administrator ist gegenüber der Geschäftsführung verantwortlich. Die Hauptaufgaben bestehen in der Führung der Buchhaltung sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anspruch.

## Art. 10 Massgebende Sprache

---

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung dieses Dokumentes.

## Art. 11 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der konstituierenden Stiftungsratssitzung vom 29. August 2018 verabschiedet. Es tritt am 01. September 2018 in Kraft.

---

---

Schwyz, 29. August 2018

Liberty Anlagestiftung

## Anhang 1

		Anlegerversammlung	Stiftungsrat	Präsident Stiftungsrat	Anlageausschuss	Geschäftsführung	Hypotheken-Servicer	Administrator	Depotbank	Unübertragbare Aufgabe	Grundlage
1	Änderung Statuten	X								X	Statuten Art. 9
2	Änderung Stiftungsreglement anlässlich der ersten Anlegerversammlung	X								X	Statuten Art. 9
3	Wahl der Revisionsstelle	X								X	Statuten Art. 9
4	Genehmigung der Jahresrechnung	X								X	Statuten Art. 9
5	Wahl des Stiftungsrates	X								X	Statuten Art. 9
6	Aufhebung und Fusion der Anlagestiftung	X								X	Statuten Art. 9 & 13
7	Geschäftsleitung der Stiftung (Oberleitung)		X							X	Statuten Art. 10
8	Statutarische Vertretung der Stiftung nach aussen		X								Statuten Art. 10
9	Vertretung der Stiftung nach aussen insbesondere gegenüber Anlegern, Aufsichtsbehörden, Revision und Steuerbehörden im Tagesgeschäft					X					
10	Unterschriftenregelung		X							X	Statuten Art. 10
11	Festlegung der Organisation		X							X	Statuten Art. 10
12	Erlass, Änderung und Aufhebung Spezialreglemente und Richtlinien		X							X	Statuten Art. 10
13	Vermeidung Interessenkonflikte / Regelung Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden		X							X	Statuten Art. 10
14	Ernennung/Abberufung Geschäftsführung		X							X	Statuten Art. 10
15	Überwachung Geschäftsführung		X							X	Statuten Art. 10
16	Erstellung Jahresbericht, Vorbereitung Anlegerversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse		X							X	Statuten Art. 10
17	Unterstützung Vorbereitung der Anlegerversammlung, der Stiftungsrats- und Ausschussitzungen					X					
18	Bestimmung Depotbank		X							X	Statuten Art. 10
19	Bestimmung Schätzungsperson		X							X	Statuten Art. 10
20	Anlage des Anlagevermögens		X							X	Statuten Art. 10

## Anhang 1 (Fortsetzung)

		Anlegerversammlung	Stiftungsrat	Präsident Stiftungsrat	Anlageausschuss	Geschäftsführung	Hypotheken-Servicer	Administrator	Depotbank	Unübertragbare Aufgabe	Grundlage
21	Festlegung Gebühren und Kosten		X							X	Statuten Art. 10
22	Erlass Bewertungsgrundsätze		X							X	Statuten Art. 10
23	Bildung und Aufhebung Anlagegruppen		X							X	Statuten Art. 5 & 10
24	Zusammenlegung oder Splitting von Ansprüchen		X							X	Statuten Art. 10
25	Implementierung von Risikomanagement und internem Kontrollsystem		X							X	Statuten Art. 10 Stiftungsreglement Art. 17 lit a)
26	Festlegung Wert eines Anspruchs bei Errichtung der Anlagegruppe		X								Stiftungsreglement Art. 3 lit a)
27	Festlegung Bewertungsstichtag (mindestens einer pro Monat)		X								Stiftungsreglement Art. 3 lit b)
28	Entscheid bezüglich Ausschüttung oder Thesaurierung		X								Stiftungsreglement Art. 4
29	Bestimmung Ausgabe-/Rücknahmetermine					X					Stiftungsreglement Art. 5 lit a)
30	Aufschub von Rücknahmen unter ausserordentlichen Umständen bis zu 2 Jahren		X								Stiftungsreglement Art. 6, lit. e)
31	Sicherstellung Information & Auskunft an die Anleger (Anzahl Ansprüche, Jahresbericht etc.)		X								Stiftungsreglement Art. 15
32	Wahrnehmung Information & Auskunft an die Anleger					X					
33	Vorsitz der Anlegerversammlung, Feststellung der Stimmrechte und Protokollführung			X							Stiftungsreglement Art. 8 lit. c)
34	Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts					X					Stiftungsreglement Art. 10 lit b)
35	Portfoliomanagement/Umsetzung der vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien				X						Stiftungsreglement Art. 11 lit c)
36	Festlegung von Gebühren und Kosten (Gebührenreglement)		X								Stiftungsreglement Art. 12

## Anhang 1 (Fortsetzung)

		Anlegerversammlung	Stiftungsrat	Präsident Stiftungsrat	Anlageausschuss	Geschäftsführung	Hypotheken-Servicer	Administrator	Depotbank	Unübertragbare Aufgabe	Grundlage
37	Bestimmung der Grundlagen der Risikopolitik, Risikobereitschaft und ggf. Risikolimiten		X								Stiftungsreglement Art. 17 lit a)
38	Systematische Erfassung, Begrenzung und Überwachung der wesentlichen Risiken der Anlagestiftung					X					Stiftungsreglement Art. 17 lit b)
39	Definition von Prozessen zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken (IKS)		X								Stiftungsreglement Art. 18 lit b)
40	Umsetzung Risikomanagement und IKS					X					
41	Zulassung von Anlegern					X					Statuten Art. 6 Stiftungsreglement Art. 1 lit b)
42	Einhaltung Vorschriften zur Integrität und Loyalität inkl. Einholen der jährlichen Erklärung		X								Stiftungsreglement Art. 20 lit c) & h)
43	Beschränkung/Einstellung der Ausgabe von Ansprüchen					X					Stiftungsreglement Art. 5 lit b) & c)
44	Abwicklung der Zeichnungen und Rücknahmen					X					
45	Überwachung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen					X					
46	Vertrieb der Anlagegruppen im Vorsorgemarkt					X					
47	Unmittelbare Meldung an den Stiftungsrat und den Anlageausschuss über ausserordentliche Vorkommnisse					X					
48	Entwurf zum Jahresbericht der Stiftung zu Händen des Stiftungsrates und Vorschlag über eine allfällige Ausschüttung					X					
49	Stellungnahme zuhanden des Stiftungsrats und der Anlegerversammlung zu Revisionsberichten soweit nötig					X					

## Anhang 1 (Fortsetzung)

		Anlegerversammlung	Stiftungsrat	Präsident Stiftungsrat	Anlageausschuss	Geschäftsführung	Hypotheken-Servicer	Administrator	Depotbank	Unübertragbare Aufgabe	Grundlage
50	Wahrung der Interessen der Anleger					X					
51	Kontinuierliche Information der Anleger					X					
52	Kontrolle und Überwachung von Dritten, an die Teilaufgaben der Geschäftsführung delegiert worden sind.					X					
53	Verwaltung und Rechnungswesen des Stammvermögens gemäss Weisung des Stiftungsrats					X					
54	Sicherstellung der Vermögensbuchhaltung und Bewertung der Anlagegruppen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien insbesondere Bewertungsreglement					X					
55	Verwaltung der Anlagegruppen nach Massgabe der vom Stiftungsrat vorgegebenen Weisungen und Beschlüsse					X					
56	Einreichung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde					X					
57	Anzuwendende Bewertungsmethode						X				Bewertungsreglement Art. 2.1
58	Überwachung LTV, Eingang von Zinszahlungen und Amortisationen						X				Bewertungsreglement Art. 3.3
59	Mindestens monatliche Information Geschäftsführung und Anlageausschuss bezüglich LTV-Entwicklung, Eingang Zinszahlungen und Amortisationen						X				Bewertungsreglement Art. 3.3
60	Kreditmanagement						X				Hypothekenvergabereglement Art. 2.3
61	Grundsätze der Kreditvergabe, Anlagerichtlinien inkl. Preispolitik		X								Hypothekenvergabereglement Art. 3 & 10
62	Umsetzung der Anlagerichtlinien inkl. Vergabe von Hypotheken				X						Hypothekenvergabereglement Art. 2.4
63	Kompetenz Kreditvergabe Nicht-Standardgeschäfte				X						Hypothekenvergabereglement Art. 2.4 & 6

## Anhang 1 (Fortsetzung)

		Anlegerversammlung	Stiftungsrat	Präsident Stiftungsrat	Anlageausschuss	Geschäftsführung	Hypotheken-Server	Administrator	Depotbank	Unübertragbare Aufgabe	Grundlage
64	Kompetenz Kreditvergabe Standardgeschäfte						X				Hypothekenvergabe- reglement Art. 2.4
65	Vierteljährliche Info an Stiftungsrat und Anlageausschuss im Falle von negativen Marktveränderungen					X					Hypothekenvergabe- reglement Art. 3.3
66	Führung Kreditdossier						X				Hypothekenvergabe- reglement Art. 10.2
67	Bewertung Objekte						X				Hypothekenvergabereg- lement Art. 11
68	Standardausgestaltung Hypothekarverträge		X								Hypothekenvergabe- reglement Art. 15
69	Erstellung individueller Hypothekarverträge						X				Hypothekenvergabe- reglement Art. 15
70	Auszahlung Hypothek						X				Hypothekenvergabe- reglement Art. 16
71	Orientierung Stiftungsrat und Anlageausschuss im Falle von bonitätsrelevanten Ereignissen und Problemfällen						X				Hypothekenvergabe- reglement Art. 17 & 19
72	Entscheidung auf Betreibung und allfälliger Verwertung		X								Hypothekenvergabe- reglement Art. 19
73	Einhaltung Diversifikations- und Bonitätsvorschriften				X						Anlagerichtlinien Art. 6 & 8
74	Origination/Akquisition von Hypotheken						X				
75	Recovery						X				
76	Bewertung, Ermittlung Wert pro Anspruch (Nettoinventarwert)							X			
77	Führen der Buchhaltung							X			
78	Aufbewahrung des Stiftungsvermögens								X		
79	Abwicklung Zahlungsverkehr								X		
80	Regelmässige Berichterstattung über Konten- und Depotbestände								X		